

in der Verwaltung zu bekleiden oder Geschworene und Schöffen bei Gericht zu sein. Die einzigen Möglichkeiten, den Willen des Volkes zu erforschen, sind allgemeine, gleiche, unmittelbare und geheime Wahlen und Abstimmungen.

Die Kommunisten halten es jedoch für falsch, den Willen des Volkes durch Zusammenzählen und Beachten der Willensäußerungen der einzelnen Staatsbürger zu ermitteln. Politische Entscheidungen müßten stets dem Interesse des Volkes entsprechen. Das, was im Interesse des Volkes liege, könnten nur die wissen, die die Gesetzmäßigkeit der Geschichte und deren Ursache erkannt hätten, also die Führer der kommunistischen Partei. Sie seien deshalb zur Führung des Volkes berufen. Eine Wahl dürfe niemals diese Führung in Frage stellen. Wahlen seien nichts anderes als Akte der Weiterentwicklung der sozialistischen Staatsorgane durch die Volksmassen, sie hätten der Vervollkommnung der Leitung des Staates im Interesse des weiteren sozialistischen Aufbaus zu dienen, meinte Ulbricht¹.

Das Ergebnis einer Wahl müsse stets den wahren Interessen des Volkes entsprechen. Es dürfe nicht dem Zufall überlassen bleiben, ob die Gegner oder die Verfechter des Sozialismus siegten. Der Ausgang einer Wahl müsse von denen bestimmt werden, die mit Hilfe des dialektischen und historischen Materialismus erkannt hätten, die Entwicklung führe zwangsläufig zum Sozialismus und Kommunismus, also von den Funktionären der kommunistischen Partei, in Mitteldeutschland denen der SED. Soweit das Volk noch nicht erkannt hat, daß die SED nur das Beste will und auch durchsetzen kann, weil nur sie weiß, was das Beste ist, hat die Partei nicht die Verpflichtung, auf das zu hören, was die Bürger denken und wollen, sondern sie hat sie mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln davon zu überzeugen, daß das, was sie, die Partei, tut, richtig ist, sie zum »sozialistischen Bewußtsein« zu erziehen. Polak, der führende Staatsrechtslehrer der SBZ und Mitglied des Staatsrates, schrieb:

»Wir führen die Massen dahin, wohin sie gehen müssen; zu der Erkenntnis ihrer wahren Lage in der geschichtlichen Entwicklung, in der Geschichte der Nation«².

Und an anderer Stelle:

»Es geht also nicht um den empirischen Willen und die empirische Praxis, an die - wie die Analyse des Positivismus zeigt - das bürgerliche Recht und der bürgerliche Staat und seine Institutionen anknüpfen, es geht um den geschichtlich notwendigen, aus der Erkenntnis der Gesetzmäßigkeit der gesellschaftlichen Entwicklung gewonnenen Willen und um die aus dieser Erkenntnis sich entwickelnde Praxis«³.

1 Ulbricht, Die Entwicklung des deutschen volksdemokratischen Staates 1945-1958, Berlin-Ost, 1958, S. 641

2 Polak, Zur Dialektik in der Staatslehre, Berlin-Ost, 1959, S. 70

3 Polak, a. a. O. S. 250